

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 14. 10. 2020

2.a Stück

Gebarungsrichtlinie

Mit Genehmigung des Universitätsrates laut Beschluss vom 08.10.2020

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

I. Rechtsgrundlagen

Die Gebarung der Karl-Franzens-Universität Graz (kurz Universität) hat folgende rechtliche Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Aus den §§ 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 (UG in der jeweils geltenden Fassung) kann abgeleitet werden, dass Gewinnorientierung nicht zu den Zielen der universitären Gebarung gehört; die Sicherung einer stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität ist jedoch zur Erfüllung der universitären Aufgaben und Ziele unverzichtbar.
2. Gemäß § 2 Z 12 UG ist die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.
3. Gemäß § 15 Abs 1 UG hat das Rektorat die Gebarung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.
4. Gemäß § 12 Abs 13 UG kann die Bundesministerin/der Bundesminister im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.
5. Gemäß § 22 Abs 6 UG sind Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Diesbezüglich wird auf die Geschäftsordnung des Rektorats verwiesen.
6. Gemäß § 15 Abs 3 UG erfolgt die Gebarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Universität.
7. Gemäß § 15 Abs 6 UG unterliegt die Gebarung der Universität und der von ihr gemäß § 10 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält der Prüfung durch den Rechnungshof der Republik Österreich.
8. Gemäß § 2 Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung (KLRV Universitäten) ist die Kosten- und Leistungsrechnung als Teil des universitären Rechnungswesens zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Darstellung der Kosten und Erlöse der verschiedenen Leistungen der Universitäten gemäß § 16 KLRV Universitäten sowie dem Zweck der Durchführung interuniversitärer Kostenvergleiche und stellt eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts dar.

II. Rechnungswesen

1. Allgemeines

Das Rechnungswesen wird gemäß § 16 UG unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats geführt. Das für die Gebarung bzw. das Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied ist der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Rektorats zu entnehmen.

2. Planung und Budgetierung

Die jährliche Planung des Globalbudgets der Gesamtuniversität erfolgt durch das Rektorat. Sie ist in enger Abstimmung mit den zwischen Rektorat und Organisationseinheiten abzuschließenden Zielvereinbarungen durchzuführen und ist die Grundlage für den Budgetvoranschlag. Der Budgetvoranschlag ist gemäß § 22 Abs 1 Z 14 UG dem Universitätsrat vorzulegen und Basis für die Budgetzuteilung des Rektorats. Dem Universitätsrat ist laufend zu berichten. Der Senat erhält gemäß § 22 Abs 1 Z 14 a UG den Budgetvoranschlag zur Information. Die Budgetplanung ist nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planjahr vorhergehenden Jahres, spätestens jedoch 2 Monate nach verbindlicher Verlautbarung/Zusage der Höhe der Globalzuweisung vom für die Universitäten zuständigen Bundesministerium an die Universität fertig zu stellen.

Zur Wahrung ausreichender Kapitalausstattung und Liquidität ist auf gesamtuniversitärer Ebene eine Mehrjahresplanung für die gesamte Budgetperiode gemäß § 12 Abs 7 UG zu erstellen. Dabei sind die Vorgaben des Entwicklungsplans zu beachten.

3. Dokumentation im Rechnungswesen

Gemäß § 16 Abs 1 UG ist an der Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen.

1. Externes Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist gemäß § 16 Abs 1 UG sinngemäß nach dem ersten Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB in der jeweils geltenden Fassung) zu führen. Unter sinngemäßer Anwendung von § 189 Abs 1 UGB hat die Universität Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Die Verbuchung, die Auszahlung und der Abschluss von Geschäftsfällen an der Universität werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt. Insbesondere sind folgende wesentliche Prinzipien zu beachten:

1. Sämtliche Aufzeichnungen sind vollständig, richtig und zeitgerecht durchzuführen.
2. Eine Buchung darf nur auf Grund eines Belegs oder eines gültigen Vertrages (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen) erfolgen.
3. Eine Auszahlung darf nur dann durchgeführt werden, wenn die rechnerische und sachliche Richtigkeit dokumentiert und die Auszahlung von der/vom jeweiligen Anweisungsberechtigten der Kostenstelle oder des Innenauftrages angewiesen wurde.

Zum Zwecke der Nachverfolgung und Prüfung der Unterschriften sind Unterschriftenprobenblätter mit den Originalunterschriften der/des Zeichnungsberechtigten einzuholen und evident zu halten.

4. Die Prinzipien des internen Kontrollsystems (IKS), (wie etwa Funktionstrennung oder Vier-Augen-Prinzip), sind einzuhalten.
5. Alle Geschäftsfälle sind auf Kostenstellen oder Innenaufträge zu verbuchen, um eine sach- und verursachungsgerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten.

2. Kosten- und Leistungsrechnung

Die unter der Verantwortung des Rektorats zu führende Kosten- und Leistungsrechnung unterliegt den spezifischen Mindestanforderungen der KLRV Universitäten. Zudem soll die Kosten- und Leistungsrechnung zu einer Kostenwahrheit und Kostentransparenz innerhalb der Universität führen.

4. Berichtswesen

1. Rechnungsabschluss

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist per 31.12. ein Rechnungsabschluss unter der Verantwortung des Rektorats zu erstellen; er ist gemeinsam mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/ eines Abschlussprüfers bis zum 30. April des Folgejahres dem Universitätsrat vorzulegen. Dieser hat den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Inhalt und Umfang des Rechnungsabschlusses sind in den einschlägigen Bestimmungen des UG und des UGB sowie in der Verordnung gemäß § 16 Abs 2 UG idgF geregelt.

2. Quartalsabschlüsse

Zum Ende eines jeden Quartals ist für die Universität ein Zwischenabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz und einer Kapitalflussrechnung, zu erstellen. Der Zwischenabschluss hat sich grundsätzlich an den Prinzipien und rechtlichen Grundlagen des Rechnungsabschlusses zu orientieren. Vereinfachungen sind zulässig, soweit auf diese im Zwischenabschluss ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Internes Berichtswesen

Es ist ein internes Berichtswesen einzurichten, das den Anforderungen der Universität entspricht und das dem Rektorat einen regelmäßigen und aktuellen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt einer gesonderten Regelung des Rektorats vorbehalten.

4. Kosten- und Leistungsrechnung

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist per 31.12. ein Kostenrechnungsabschluss unter der Verantwortung des Rektorats zu erstellen. Die in § 22 KLRV Universitäten definierten Daten und Kennzahlen sind bis zum 31. August des Folgejahres an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten.

5. Kontrolle

Das Rechnungswesen und der Rechnungsabschluss der Universität unterliegen der Prüfung durch eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer gemäß § 16 Abs 4 UG. Die Gebarung der Universität und der von ihr gemäß § 10 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält unterliegt gemäß § 15 Abs 6 UG der Kontrolle durch den Rechnungshof der Republik Österreich. Das Rechnungswesen und die Gebarung unterliegen weiters der Kontrolle durch die interne Revision (siehe Pkt. V.).

Gem. § 23 KLRV Universitäten ist zudem die Kosten- und Leistungsrechnung der Universitäten in einem Abstand von jeweils drei Jahren von einem/einer WirtschaftsprüferIn zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Rektorat vorzulegen und von diesem bis zum 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln.

Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch ein internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen (siehe Pkt. IV.).

6. Veranlagung und Aufnahme von liquiden Mitteln

6.1. Allgemeines

Ziel ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Universität und die Optimierung der Kosten und der Erträge für die Veranlagung und Aufnahme der liquiden Mittel. Die Verantwortung ist der Geschäftsordnung des Rektorats zu entnehmen. Die Ausrichtung, die Grundsätze und die verantwortlichen Bereiche werden in gesonderten Regelungen des Rektorats konkretisiert.

6.2. Richtlinien für die Veranlagung

Liquide Mittel sind unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Bei der Auswahl der Veranlagungen sind bevorzugt Aspekte der Nachhaltigkeit der Veranlagungsprodukte, die den Vorgaben des United Nations Global Compact (z.B. zertifizierte Produkte des österreichischen Umweltzeichens) entsprechen, zu berücksichtigen. Folgende Anlageformen und -produkte sind möglich:

1.

a. Liquide Mittel bei bonitätsmäßig einwandfreier Schuldnerin/einwandfreiem Schuldner in Form von Bankguthaben oder Termingeldern bei Banken in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (kurz EWWU).

b. Mündelsichere Veranlagungen im Sinne der §§ 215 ff ABGB.

c. Emissionen von Banken in der EWWU und Emissionen von Unternehmen weltweit mit einem Mindestrating von BBB- (Nomenklatur Standard & Poor's, Investmentgrade) sind für Veranlagungen möglich. Die Schuldnerin/Der Schuldner muss von einer der führenden Ratingagenturen (z.B.: Standard & Poor's, Moody's, Fitch, DBRS) bewertet sein. In Ausnahmen sind mit Zustimmung des Universitätsrats auch weitere Emissionen und Veranlagungen bei einer Schuldnerin/einem Schuldner ohne Rating zulässig. Um Klumpenrisiken zu reduzieren, dürfen maximal 15 % des veranlagten Vermögens gem. Z 3 in einem Emittenten angelegt werden.

d. Ausgewählte Investmentfonds nach Zustimmung durch den Universitätsrat, die steuerlich in Österreich vertreten sind und insgesamt mindestens 50 % in Veranlagungen gemäß lit. a bis lit. c. anlegen. Diese Veranlagungen dürfen maximal 20 % des veranlagten Vermögens gem. Z. 3 betragen.

2. Sämtliche Veranlagungen gemäß lit. a. bis lit. c. sind in Euro zu tätigen.

3. Zum veranlagten Vermögen zählen gemäß § 1 Univ. RechnungsabschlussVO des jeweils aktuellsten genehmigten Rechnungsabschlusses: Finanzanlagen, Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens, Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Die eingegangenen Positionen sind regelmäßig und sorgfältig zu überwachen. Veranlagungen, welche nicht den genannten Richtlinien entsprechen bzw. von diesen abweichen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Zustimmung des Universitätsrats.

6.3. Richtlinien für die Aufnahme von liquiden Mitteln

Soweit aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Universität ein vorübergehender Finanzierungsbedarf entsteht, können ohne weitere Zustimmung des Universitätsrats liquide Mittel (Verbindlichkeiten) im Ausmaß von maximal EUR 2.000.000,-, für Gehaltszahlungen im Ausmaß von maximal EUR 4.000.000,- aufgenommen werden. Die Universität ist berechtigt, entsprechende Kontokorrentlinien einzurichten. Die Aufnahme darüber hinausgehender Verbindlichkeiten, regelt Pkt. III. 2. dieser Richtlinie. Bei der Aufnahme von liquiden Mitteln (Verbindlichkeiten) ist zu beachten:

1. Eine Aufnahme ist nur zulässig, wenn die Bedienung der Verbindlichkeiten gesichert ist.
2. Die Aufnahme in fremder Währung ist nicht zulässig.
3. Die Verbindlichkeiten sind regelmäßig und sorgfältig im Hinblick auf Risiken und Konditionen zu überwachen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Universitätsrat.

III.

Zustimmungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

1. Unmittelbar gebarungsrelevante Aufgaben des Universitätsrats gemäß § 21 UG

Gemäß § 21 Abs 1 UG hat der Universitätsrat im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Entwicklungsplans (Z 1) als zentrale Grundlage für die Erstellung einer Mehrjahresplanung.
- b. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften (Z 9).
- c. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung (Z 10).
- d. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister (Z 10 bzw. § 16 Abs 5 UG).
- e. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität (Z 11).

f. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne Zustimmung des Universitätsrats einzugehen (Z 12 iVm § 15 Abs 4 UG).

g. Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens (Z 13).

h. Zustimmung zum Budgetvoranschlag (Z 14).

2. Ermächtigung gemäß § 15 Abs 4 iVm § 21 Abs 1 Z 12 UG

Der Universitätsrat ermächtigt gemäß § 15 Abs 4 iVm § 21 Abs 1 Z 12 UG das Rektorat, Verbindlichkeiten, die das Globalbudget über längere Zeiträume belasten und die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung in der Höhe von jeweils EUR 250.000,-, ohne Zustimmung des Universitätsrats, einzugehen. Die Jahresbelastung setzt sich aus der Kapitaltilgung zuzüglich Zinsendienst abzüglich den damit in Zusammenhang stehenden (Zinsen- bzw. Annuitäten-) Zuschüssen zusammen. Über diese Rechtsgeschäfte und den jeweiligen Stand der Verbindlichkeiten ist dem Universitätsrat laufend zu berichten.

3. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte

Unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs 1 UG bedürfen die folgenden Geschäfte jeweils der Zustimmung des Universitätsrats:

- a. Der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften ist, außer zu Zwecken der Veranlagung, nur dann genehmigungspflichtig wenn eine Beteiligung als Ganzes verkauft wird oder wesentliche Kontrollrechte (50%, 25%) verloren gehen.
- b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
- c. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören. Die laufende Geschäftstätigkeit wird jedenfalls überschritten, wenn die Darlehen im Einzelnen EUR 250.000,- übersteigen.
- d. Investitionen deren Projektwert im Einzelnen EUR 500.000,- überschreitet, sowie mehrjährige Miet-, Darlehens- und Leasingverträge mit einer Jahresbelastung je Vertrag von mehr als EUR 250.000,-. Drittmittelprojekte sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit die Investitionen mit Einnahmen von Dritten im Wesentlichen abgedeckt werden.

IV. Internes Kontrollsystem

Die Universität muss Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Vermögen der Universität zu bewahren, die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens zu gewährleisten, die betrieblichen Prozesse laufend Effizienzverbesserungen zu unterziehen und um die Einhaltung der Geschäftspolitik zu gewährleisten. Diese Regelungen sind in eigenen Richtlinien für das interne Kontrollsystem zu erarbeiten, zu dokumentieren und weiterzuentwickeln. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgt

durch die interne Revision bzw. durch eine externe Prüferin/ einen externen Prüfer (Rechnungshof, beeidete Wirtschaftsprüferin/beeideter Wirtschaftsprüfer).

V. Interne Revision

Die interne Revision ist unter der Verantwortung des Rektorats einzurichten. Dieses muss die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Die interne Revision kann durch eine eigene Einrichtung der Universität oder durch externe Expertinnen/Experten erfolgen. Detailregelungen zur internen Revision an der Universität bleiben einer gesonderten Regelung des Rektorates vorbehalten.

Die grundlegenden Aufgaben der internen Revision sind:

1. Die Prüfung sämtlicher interner Prozesse der Universität.
2. Die Kontrolle und Bewertung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements sowie des internen Kontrollsystems.
3. Die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz.

Das Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige interne Revisionen können vom Rektorat und/oder von der Rektorin/vom Rektor angeordnet werden. Personenbezogene Revisionen sind jedenfalls von der Rektorin/vom Rektor anzuordnen. Der Universitätsrat kann eine interne Revision anregen.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der internen Revision zu übermitteln. Dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die das Rektorat aufgrund der Revision getroffen hat.

VI. Studienbeiträge und Studienbeitragsersatzleistungen

Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs 5 UG der Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen. Die Universität erhält jährlich für den Entfall der Studienbeiträge die Studienbeitragsersatzleistungen.

Gemäß § 2 Z 1 lit. b Univ. Rechnungsabschluss VO sind die Einzahlungen aus Studienbeiträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt auszuweisen. Bei der Budgetierung ist auf die Zweckwidmung der Studienbeiträge Bedacht zu nehmen; diese wird in der Satzung geregelt.

VII. Aufgriff von Rechten

Der Aufgriff und die Verwertung von Rechten (Immaterialgüterrechten) an der Universität bleibt einer gesonderten Regelung des Rektorates vorbehalten.

VIII.
Administration der finanziellen Mittel für Projekte und Aktivitäten
gemäß §§ 26, 27 und 28 UG

1. Projekte und Aktivitäten gemäß § 26 UG

Mittel, die Universitätsangehörige aufgrund von Vorhaben gemäß § 26 UG akquirieren, zählen nicht zum Vermögen der Universität, sind aber gemäß § 26 Abs 5 UG von der Universität treuhändig zu verwalten; sie sind dem jeweiligen Universitätsangehörigen zuzurechnen. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin/ der Projektleiter, der/dem auch die ausschließliche Anweisungsbefugnis über diese Mittel zukommt. Zwecks klarer Trennung des Treuhandvermögens hat die finanzielle Abwicklung über gesonderte Bankkonten der Universität zu erfolgen.

Für Projekte gemäß § 26 UG haftet ausschließlich die/der das Projekt durchführende Universitätsangehörige. Die Projektleiterin/Der Projektleiter handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sämtliche Rechte, Verpflichtungen, Risiken und Verluste aus dieser Tätigkeit treffen sie/ihn unmittelbar und persönlich. Die Universität übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung und Risiko; sie beschränkt sich auf die treuhändige Verwaltung der finanziellen Mittel sowie die Überlassung von Personal- und Sachmittelressourcen gegen Kostenersatz.

Die Regelung über eine Verrechnung eines Kostenersatzes gemäß § 26 Abs 3 UG erfolgt in gesonderten Kostenersatzrichtlinien.

2. Projekte und Aktivitäten gemäß §§ 27 und 28 UG

Mittel, die der Universität aufgrund von Vorhaben gemäß §§ 27 und 28 UG zufließen, zählen zum Vermögen der Universität, sind in die Bilanz aufzunehmen und von der Universität unter Berücksichtigung von Zweckwidmungen zu verwalten. Insbesondere sind diese Mittel, sofern keine anderen Zweckwidmungen vorliegen, für Zwecke des jeweiligen Projektes der jeweiligen Aktivität zu verwenden.

Rechtshandlungen im Rahmen von Projekten und Aktivitäten gemäß §§ 27 und 28 UG erfolgen im Namen und auf Rechnung der Universität und berechtigen bzw. verpflichten diese unmittelbar. Sämtliche Rechte, die im Rahmen von Projekten und Aktivitäten gemäß §§ 27 und 28 UG erworben werden bzw. bestehen, stehen der Universität zu. Sämtliche Risiken und Haftungen im Zusammenhang mit Aktivitäten gemäß §§ 27 und 28 UG treffen primär die Universität, die jedoch gegebenenfalls bei den jeweiligen Universitätsangehörigen Regress nehmen kann. Soweit die Universität aufgrund solcher Rechtsgeschäfte in Anspruch genommen wird und soweit ein Regress nicht möglich bzw. nicht tunlich ist, sind zur internen Bedeckung primär die Mittel der jeweiligen Organisationseinheit heranzuziehen. Die Regelung über eine Verrechnung eines Kostenersatzes gemäß § 27 Abs 3 UG bleibt einer gesonderten Regelung des Rektorates vorbehalten.

3. Forschungsdatenbank

Zum Zwecke der Kontrolle und Übersicht über die Projekte und Aktivitäten gemäß §§ 26, 27 und 28 ist eine Datenbank einzurichten und laufend zu warten. Gegenstand dieser Datenbank sind insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Projekte/Aktivitäten. Den mit dem Rechnungswesen der Universität betrauten Bereichen ist unter Wahrung des Datenschutzes stets Einblick in diese Daten zu gewähren.

4. Controlling/Risikomanagement

Das Rektorat sowie die Leiter/Leiterinnen der Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Risiken im Zusammenhang mit Projekten und Aktivitäten gemäß §§ 27 und 28 UG soweit möglich minimiert werden und haben die erforderliche Kontrolle über sie auszuüben. Die Verantwortung für das Controlling/Risikomanagement auf Ebene des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats festzulegen. Die Einzelheiten hierfür sind in gesonderten Regelungen des Rektorats zu bestimmen.

IX. Gesellschaften, Stiftungen und Vereine

Die Universität ist gemäß § 10 UG berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern das der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften unterliegt gemäß § 21 Abs 1 Z 9 UG der Genehmigung durch den Universitätsrat (siehe dazu Pkt. III.).

1. Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

Dem Rektorat obliegt die Verpflichtung, die Eigentümerinteressen wahrzunehmen. Folgende Aufgaben sind jedenfalls vom Rektorat wahr zu nehmen:

- a. Teilnahme an Aktionärs- oder Gesellschafterversammlungen
- b. Besetzung oder Abberufung von Kontrollorganen, z.B. Aufsichtsrat
- c. Geltendmachung von Gesellschafterrechten

Die Zuständigkeit innerhalb des Rektorats ist der Geschäftsordnung des Rektorats zu entnehmen.

2. Beteiligungsmanagement für Gesellschaften

Die Verantwortung für das Beteiligungsmanagement für Gesellschaften, an denen die Universität beteiligt ist, ist in der Geschäftsordnung des Rektorats festzulegen. Die Berichterstattung erfolgt im direkten Wege an das Rektorat. Die Regelung des Beteiligungsmanagements erfolgt durch eine vom Rektorat gesondert zu erlassende Richtlinie, die auch Regelungen zum Finanzcontrolling zu enthalten hat.

3. Informationsrechte

Die Gründungsverträge/Statuten sollen, soweit möglich, über das gesetzliche Maß hinausgehende Informations- und Kontrollrechte der Universität sicherstellen. Das Rektorat ist verpflichtet, den Universitätsrat rechtzeitig zu informieren, wenn durch die oben angeführten Rechtsträger wesentliche Auswirkungen auf die Gebarung der Universität bzw. den Rechnungsabschluss zu erwarten sind.

X. Vertragsevidenz

Die Vertragsevidenz liegt in der Verantwortung der Verwaltungseinheit Rechts- und Organisationsabteilung. Sämtliche für die Rechnungslegung relevanten Ziel- und Dauerschuldverhältnisse sind den mit der Gebarung betrauten Bereichen der Universität zur Kenntnis

zu bringen. Den für die Abwicklung der Gebarung zuständigen Bereichen ist in diese Evidenz stets – soweit möglich automatisationsunterstützt – Einblick zu gewähren.

XI.

Evidenz der Vollmachten gemäß §§ 27 und 28 UG

Gemäß § 20 Abs 6 Z 13 UG sind Berechtigungen und erteilte Vollmachten im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vollmachten gemäß den §§ 27 und 28 UG sind von der Verwaltungseinheit Rechts- und Organisationsabteilung evident zu halten. Den für die Abwicklung der Gebarung zuständigen Bereichen ist in diese Evidenz stets – soweit möglich automatisationsunterstützt – Einblick zu gewähren.

XII.

Universitätssportinstitut

Das an der Universität eingerichtete Universitäts-Sportinstitut ist gemäß § 40 Abs 2 UG im Rechnungsabschluss der Universität gesondert auszuweisen. Gemäß § 40 Abs 3 UG sind Mittel, die dem Universitäts-Sportinstitut aus dem universitären Sportbetrieb und aus dem Betrieb von Universitätssportanlagen zufließen, für die Zwecke des Universitätssportes zu verwenden.

XIII.

Versicherungen

Um das Vermögen der Universität vor Schäden und Verlusten zu bewahren, ist unter der Verantwortung des Rektorats der Versicherungsbedarf an der Universität zu erheben und ein für die Universität geeigneter Versicherungsschutz abzuschließen.

Der Rektor:
Polaschek